

# Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs

Vortrag vor der Universitätsgesellschaft Bonn

Dr. Christoph Goos\*

Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Vortrag, den der Preisträger Goos am 31. August 2010 vor der Preiskommission der Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. gehalten hat. Außerdem wurde seine Dissertation im Oktober 2010 mit dem Preis des Präsidenten der Italienischen Republik ausgezeichnet.

Juristen sind um eine Antwort selten verlegen. Aber fragen Sie doch einmal einen Juristen oder eine Juristin, was mit der »Würde des Menschen« gemeint ist, von der in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz die Rede ist. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage werden Sie kaum bekommen. »Ironisch könnte man sagen: ›Wir wissen nicht, was die Menschenwürde ist, aber wir wissen genau, wann ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt.« So heißt es in einem aktuellen Grundrechtslehrbuch. Natürlich wissen auch das nicht, aber wir entscheiden trotzdem – irgendwie –, ob im konkreten Fall eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt oder nicht. Die Entscheidungen, die dabei herauskommen, sind selten überzeugend und meist umstritten. Wie sollte man denn auch überzeugend begründen, dass etwas die Würde des Menschen verletzt, wenn man gar keine oder nur eine ganz vage Vorstellung davon hat, was das überhaupt ist, die Würde des Menschen.

Das war nicht immer so. »Würde haben heißt Persönlichkeit sein«, formulierte Günter Dürig im Jahr 1952. Zur Persönlichkeit reife die Person, wenn sie die Werte, mit denen sie »wesentlich« bereits in Beziehung stehe, nämlich »das ewige Du Gottes, das Du des Mitmenschen und das Wir der Gemeinschaft«, aus freien Stücken bejahe und ihnen diene. Träger der Freiheitsrechte des Grundgesetzes sei »immer die verantwortliche Persönlichkeit, niemals das bindungslos gedachte Individuum«; kein Freiheitsrecht des Grundgesetzes schütze den »Untermenschen« (die schlimme Vokabel setze er

immerhin in Anführungszeichen). Konsequenterweise ging Dürig davon aus, dass bei der Vernehmung von Gewohnheitsverbrechern auch die Anwendung von Gewalt, Drogen und psychotechnischer Mittel zulässig sein könne. Der künstlichen Befruchtung mit Hilfe eines fremden, gar anonymen Samenspenders hingegen wollte Dürig nur »schaudernd« gedenken. Sie verstoße »ohne jeden Zweifel gegen die Menschenwürde als solche«.

Dürigs Deutung war prägend. Grundsätzliche Kritik regte sich erst Mitte der 1960er Jahre. Peter Badura sprach sie offen aus: Die werttheoretische und personalistische Interpretation des ersten Grundgesetzartikels sehe den Menschen nicht so, wie er ist, sondern so, wie er nach einem bestimmten ethischen Ideal sein solle. Dabei seien doch gerade diejenigen auf den Schutz dieses Verfassungsrechtssatzes angewiesen, die diesem Ideal der autonomen Persönlichkeit durch Konstitution oder Verhalten nicht entsprechen. Paradoxerweise sei das personalistische Verständnis genötigt, die Würde dieser Personen besonders zu begründen und zu betonen, als ob es sich dabei um einen problematischen Grenzfall handelte. Noch schwerer wiege, dass diese Deutung einen Weg öffne, gerade besonders schutzbedürftige Personen von der Reichweite des Artikels 1 Grundgesetz auszuschließen.

Badura plädierte deshalb dafür, nicht länger über die sittliche Persönlichkeit des Menschen zu theoretisieren, sondern den rechtlichen Inhalt des Satzes von der Würde des Menschen gewissermaßen negativ, vom Verletzungsvorgang her, durch eine

\* Der Autor ist Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Christian Hillgruber.

»Kasustik klarer Verletzungstatbestände« zu sichern. Diese Auffassung wurde später »negative Interpretationsmethode« genannt. Sie setzte sich durch und prägt Literatur und Rechtsprechung bis heute. Selbst Günter Dürig lenkte Anfang der 1970er Jahre ein und erklärte, als hätte er nie irgend etwas anderes vertreten: »Natürlich sollte man sich nicht anmaßen, das Menschenwürdeprinzip positiv verbindlich zu interpretieren, aber man kann sagen, was dagegen verstößt.«

Doch kann man das wirklich sagen? Badura und Dürig gingen davon aus, dass man auch ohne eine positive Definition der Würde des Menschen auskommen könne, weil es – so Dürig – »nach dem Erfahrungsunterricht unseres Volkes« »einen sehr exakten Konsensus« gebe, wie eine Staats- und Gesellschaftsordnung nicht aussehen solle. Diese Annahme jedoch sollte sich schon bald als Irrtum erweisen. 1982 wurde in der Erlanger Universitätsklinik das erste deutsche »Retortenbaby« geboren, und es zeigte sich rasch, dass über den Status des Embryo in vitro, die verfassungsrechtliche Bewertung der neuen Möglichkeiten und den Umgang mit den damit verbundenen Risiken Einmütigkeit nicht zu erzielen sein würde. Menschenwürde sei hier also nicht das zutreffende Stichwort, folgerte Peter Lerche durchaus konsequent. Sie könne ihre Konturen nur verteidigen, wenn sie auf jenen tendenziell engen Bereich fixiert werde, wo sich die Zustimmung der Rechtsgenossen als eine Art Selbstverständlichkeit einstelle, und das sei hier nicht der Fall. Nicht minder konsequent machte sich Horst Dreier Mitte der 1990er Jahre dafür stark, auch die Abtreibungsdiskussion »von der schweren Bürde des Artikels 1 Absatz 1 Grundgesetz zu befreien«, denn auch insoweit fehle es an einem Konsens »seit jeher und noch immer«.

Und heute? »Nachdem das Wissen davon geschwunden ist, was sie bezeichnet, ist uns nun auch immer weniger klar, wozu wir sie eigentlich noch brauchen.«, resümierte Uwe Volkmann vor einiger Zeit in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Insgesamt gehe die Tendenz dahin, problematische Fälle ohne Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz zu lösen, »weil Argumente, die keinen Inhalt haben, ja nicht wirklich etwas nützen.« Sie wird zwar immer noch häufig beschworen, insbesondere dann, wenn die Argumente ausgehen, aber es lässt sich kaum leugnen: Die Würde des Menschen ist zum bedeutungslosen Rechtsbegriff geworden.

Deshalb habe ich versucht zu rekonstruieren, was die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die Väter

und Mütter des Grundgesetzes, unter der »Würde des Menschen« verstanden haben. Dass das bisher, jedenfalls soweit ich sehe, noch niemand ernsthaft versucht hat, dürfte mehrere Gründe haben: Erstens hat das Bundesverfassungsgericht schon früh unter großer Zustimmung der Literatur erklärt, dass für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe und Personen nicht entscheidend sei. Maßgeblich sei vielmehr der »objektivierte Wille des Gesetzgebers« oder kürzer: der »Wille des Gesetzes«, wie er sich aus Wortlaut und Sinnzusammenhang ergebe. Zweitens wird bis heute verbreitet, dass die Materialien, also die Protokolle der Beratungen des Plenums und der Ausschüsse des Parlamentarischen Rates, unergiebig seien, was den Würdebegriff angeht. Oder es wird behauptet, die Väter und Mütter des Grundgesetzes hätten mit der »Würde des Menschen« ganz bewusst einen Begriff gewählt, der für jegliche Interpretation offen oder der Interpretation überhaupt unzugänglich sei. Und drittens sind die stenografischen Protokolle der Beratungen des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates erst seit 1993 allgemein zugänglich. Doch genau in diesem Ausschuss, dem unter anderem Hermann von Mangoldt, Anton Pfeiffer, Helene Weber, Ludwig Bergsträsser, Carlo Schmid, August Zinn und Theodor Heuss angehörten, hat Artikel 1 Grundgesetz seine heutige Gestalt gewonnen.

Wenn man sich die Protokolle der Beratungen des Ausschusses für Grundsatzfragen einmal genau ansieht, dann stellt man fest, dass um die Bedeutung des Begriffs »Würde des Menschen« so intensiv gerungen wurde wie um kaum einen anderen Begriff des Grundgesetzes, und das nicht ohne Grund: »Das müsste definiert werden!« hatte Carlo Schmid schon zu Beginn der Bonner Grundgesetzberatungen gefordert. Die Fassung des Artikels 1 müsse wohl überlegt werden, denn: »In seiner systematischen Bedeutung ist er der eigentliche Schlüssel für das Ganze.« Deshalb wurde es auch nicht hingenommen, als Hermann von Mangoldt, der Ausschussvorsitzende, in einem relativ späten Stadium der Beratungen behauptete, dass man sich unter dem Begriff der Menschenwürde nichts vorstellen könne: »Menschenwürde schließt jeden Zwang aus, gegen seine eigene Überzeugung zu handeln«, widersprach ihm Ludwig Bergsträsser und ergänzte: »Dies scheint mir eines der wichtigsten Merkmale der Menschenwürde zu sein. Menschenwürde schließt aus, dass jemand geprügelt wird. Menschenwürde ist anders ausgedrückt die Freiheit von Zwang, gegen seine Überzeugung zu handeln.« Die Menschenwürde müsse »in sich

ruhen« und dürfe nicht »aus irgendwelcher staatlicher Haltung« abgeleitet werden, insistierte Theodor Heuss, und Carlo Schmid wies auf die »Freiheit des Christenmenschen« und die von dem Spätstoiker Epiktet beschriebene »immanente Menschenwürde« hin, die auch dem an seine Bank angeschmiedeten Galeerensklaven bleibe: »Wenn ich von der ›Würde des menschlichen Daseins‹ ausgehe, ist dieses Attribut des Menschen als auszeichnend anerkannt.«

Dieses »Attribut«, diese wesentliche Eigenschaft, die der Mensch gewissermaßen von Natur aus hat und nicht erst vom Staat verliehen bekommt, ist die innere Freiheit – die Freiheit, die auch dem Galeerensklaven noch bleibt. Für Epiktet ist die äußere, gesellschaftliche, politische, soziale Freiheit nicht der entscheidende Punkt, nicht das wesentliche: Ein freigelassener Sklave kann sich – beispielsweise, wenn er sich in das falsche Mädchen verliebt oder sich um seines Fortkommens willen von anderen Menschen abhängig macht – in einer Sklaverei wiederfinden, die viel schlimmer ist als die vorige: »Zuletzt, wenn er seinem Glück die Krone aufgesetzt hat und Senator ist, dann ist er vollends Knecht.« Frei ist für Epiktet, wer unterscheiden kann zwischen den Dingen, die in seiner Macht stehen, und den Dingen, die nicht in seiner Macht stehen: »Ich muss sterben. Muss ich aber auch darüber seufzen und jammern? Ich muss in Fesseln liegen. Muss ich aber auch deswegen Tränen vergießen? Ich bin des Landes verwiesen. Was verwehrt mir, lachend und fröhlich und guter Dinge fortzuwandern?«

Liberaler Denker wie Isaiah Berlin bezweifeln, dass diese innere Freiheit den Namen Freiheit überhaupt verdient, ist sie doch »mit einem hohen Maß an politischem Despotismus vereinbar«. Und in der Tat könnte man dieses Würde-Verständnis – Würde als innere Freiheit – für defizitär halten. Doch damit würde man den Vätern und Müttern des Grundgesetzes Unrecht tun. Denn der Nexus, der Zusammenhang von innerer und äußerer Freiheit, wird gleich im folgenden Absatz des ersten Grundgesetzartikels festgeschrieben: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum [– und das ist entscheidend –] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten [...].« Darum, weil es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, bekennt sich das Deutsche Volk zu Menschenrechten, die im ersten Abschnitt des Grundgesetzes als Grundrechte festgeschrieben und so verbindlich gemacht werden. Schutz der äußeren um der inneren Freiheit des Menschen willen – das ist

die Grundrechtskonzeption des Grundgesetzes, die dann übrigens für die Interpretation der Grundrechte eine entscheidende Rolle spielt: Nicht nur sittlich hochstehende, sondern auch vermeintlich banale Tätigkeiten wie das Reiten im Walde oder das Füttern von Tauben, nicht nur bekannt-bewährte, sondern auch neuartig-fremde Religionen, nicht nur überzeugende, sondern auch abstruse Meinungen genießen Grundrechtsschutz, und so weiter. Menschenwürde und Menschenrechte, innere und äußere Freiheit, gehören zusammen. Ganz in diesem Sinne formulierte Carlo Schmid auf dem Hamburger SPD-Parteitag im Mai 1950: »Epiktet hat einmal ausgesprochen, dass auch der an die Ruderbank geschmiedete Sklave bei richtiger Einsicht in die menschlichen Dinge in der Freiheit sei ... Aber, Genossen, mit dieser Freiheit des Galeerensklaven wollen wir uns nicht begnügen. Wir wollen nicht nur zu dieser inneren Freiheit die Möglichkeit haben, sondern auch die Möglichkeit zu einer Freiheit, die den Menschen in Stand setzt, alle menschlichen Vermögen auch nach außen zu entfalten.«

Nicht nur zu dieser inneren Freiheit, aber eben auch zu dieser. Nun könnte man fragen: Ist es überhaupt notwendig, diese innere Freiheit des Menschen rechtlich zu schützen? Ist sie nicht, wie das Beispiel des Galeerensklaven zeigt, im wahrsten Sinne des Wortes »unantastbar«, also gar nicht schutzbedürftig? In der Tat wird in der Literatur diskutiert, ob dieser erste Satz – »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« – deskriptiv oder präskriptiv zu verstehen ist. Dazu könnte man theoretisch einiges sagen – schon die Tatsache, dass fast alle Vorschriften des Grundgesetzes deskriptiv formuliert sind (Beispiel: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.«), spricht klar für ein präskriptives Verständnis. »Sie sollte unantastbar sein!«, erläuterte Bergsträsser die Bedeutung des ersten Satzes auf Nachfrage. »Nach dem, was wir in der Nazizeit erlebt haben, muss der Schutz der Menschenwürde als eines unserer wichtigsten Anliegen an einer Stelle des Grundgesetzes geregelt werden«, forderte Hermann von Mangoldt in einem frühen Stadium der Beratungen unter allgemeiner Zustimmung. Den Vätern und Müttern des Grundgesetzes standen Erfahrungen vor Augen, wie sie uns beispielsweise von dem späteren Hannoverschen Landesbischof Hanns Lilje, dem Psychoanalytiker Bruno Bettelheim und dem Psychiater Viktor Frankl überliefert sind. Lilje etwa berichtet über eine erschütternde Begegnung mit der schwer gefolterten Carl Friedrich Goerdeler – ein Mann, »aus dem die Gestapo bei lebendigem Leibe eine Ruine gemacht hatte. Er machte seine Aussagen in einer mechanischen, seelenlosen

Manier, wie wenn er lauter eingelernte Dinge sagte; das Auge, dessen einst lebhafter Glanz fast erloschen war, verriet, dass außer den üblichen Tortouren auch Drogen und andere üble Dinge ihr Werk getan haben mochten.« »Die Gefangenen sollten als Individuen gebrochen werden«, berichtet auch Bettelheim über seine Erfahrungen in Dachau und Buchenwald. »Hier wurde der letzte Rest von Personalität ausstrahlt«, formuliert Frankl. Der Philosoph Reinhold Aschenberg hat die Konzentrationslager der Nationalsozialisten in einer beklemmenden Studie als Institutionen der De-Subjektivierung charakterisiert: »Die Anlagen dieses Laboratoriums stoßen in großen Mengen, ja ›massenhaft‹ menschliche Wesen aus, deren Subjektivität langsam dahinschwindet, bis sie ihnen, und zwar während sie leben, gänzlich abhanden kommt.« Von diesen Menschen, den eigentlichen Opfern, haben wir keine Berichte. Ja, sie ist antastbar, die innere Freiheit. Sie muss geschützt werden – das war für die Väter und Mütter des Grundgesetzes gar keine Frage.

Man könnte aber fragen: Ist diese innere Freiheit nicht genau wie bei Dürig ein Ideal, wenn wir Epiktet nehmen, das Ideal des stoischen Weisen, das längst nicht jeder erreicht? Aus den Materialien ergibt sich, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes ganz bewusst nicht von der Würde des menschlichen »Daseins«, »Wesens« oder »Lebens«, sondern von der Würde des Menschen sprechen wollten. Helene Weber, einer der »Mütter« des Grundgesetzes, erklärte: »Dieser Begriff umfasst alles und hebt weder das rein Biologische noch das rein Geistige hervor. Kurz, er ist erschöpfend.« Würde des Menschen! Andererseits zeigen die Materialien, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes unter der Würde des Menschen keine Wertzuschreibung nach dem Motto »Jeder Mensch ist irgendwie wertvoll.«, sondern eine ganz bestimmte, antastbare Eigenschaft des Menschen verstanden haben. Ich meine, dass man diesem Befund am ehesten gerecht wird, wenn man unter der »Würde des Menschen« die Erst-Person-Perspektive, die Subjektivität des Menschen im umfassenden Sinne versteht, die nicht nur das »Ich denke, also bin ich« des autonomen und selbstbewussten, sondern auch das »Ich fühle, also bin ich« des Schwachen und Leidenden umfasst und damit jedes Stadium des menschlichen Daseins – schon das des Ungeborenen und unbedingt auch das des Dementen und Sterbenden. »Jeder Mensch sieht im anderen Menschen eine Person, die sich selber leiblich empfinden kann. Erst diese Verankerung im Leib, die vorausgesetzte Erst-Person-Perspektive, macht ihn zum mitmenschlichen Gegenüber. Wäre es denkbar, dass diese Vorstellung einer Ich-Perspektive

im anderen Menschen überhaupt erst das Humane ausmacht?«, fragt der Züricher Psychiater Daniel Hell in einem seiner Bücher. Auch das 2004 veröffentlichte »Manifest« elf führender Neurowissenschaftler, darunter auch der Bonner Christian Elger, endet mit einem Hinweis auf diese Erst-Person-Perspektive: »Selbst wenn wir irgendwann einmal sämtliche neuronalen Vorgänge aufgeklärt haben sollten, die dem Mitgefühl beim Menschen, seinem Verliebtsein oder seiner moralischen Verantwortung zugrunde liegen, so bleibt die Eigenständigkeit dieser ›Innenperspektive‹ dennoch erhalten. Denn auch eine Fuge von Bach verliert nichts von ihrer Faszination, wenn man genau verstanden hat, wie sie aufgebaut ist.«

Mit der Hirnforschung ist zugleich eines der wichtigsten aktuellen Anwendungsfelder der Würde des Menschen, verstanden als innerer Freiheit im umfassenden Sinne, angesprochen. Das zeigt, dass die historische Konzeption der Väter und Mütter des Grundgesetzes nicht nur historisch interessant, sondern auch aktuell relevant sein könnte. Sie ist weit genug, um alle Menschen zu erfassen, sie ist aber auch bestimmt genug, um eine wirkliche Verständigung darüber zu ermöglichen, was denn nun als »Antastung« der Würde des Menschen kategorisch verboten ist und was der Staat darüber hinaus tun muss, um seiner Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen nachzukommen.

Doch das wäre ein Thema für mindestens einen weiteren Vortrag.